

# Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
I/31

Verantwortliche/r:  
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:  
31/193/2018

## Vollzug der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Erlangen; Hundeanleinpflcht im Regnitztal

| Beratungsfolge                                                | Termin     | N/Ö | Vorlagenart   | Abstimmung |
|---------------------------------------------------------------|------------|-----|---------------|------------|
| Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat                         | 17.07.2018 | Ö   | Kenntnisnahme |            |
| Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 | 17.07.2018 | Ö   | Kenntnisnahme |            |

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Zahlreiche Beschwerden von Naturschutzverbänden, Landwirten, Jägern und Erholungssuchenden über freilaufende Hunde im Regnitztal haben dazu geführt, dass die untere Naturschutzbehörde durch eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung im Jahr 2015 eine temporäre Anleinpflcht (zwischen März und Ende August) für Hunde verfügt hat. Primäres Ziel ist es, bodenbrütende Vogelarten während ihrer Brutzeit vor Störungen zu bewahren und den Regnitzgrund für die heimische Vogelwelt dauerhaft zu erhalten und zu verbessern. Alle europäischen Vogelarten gelten nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes als besonders (wenn nicht streng) geschützt.

Nach Inkrafttreten der Anleinpflcht wurde die städt. Naturschutzwacht zum 01.07.2015 um eine Person verstärkt. Zahlreiche Gespräche mit Hundehaltern und eine konsequente Überwachung haben inzwischen dazu geführt, dass die Leinenpflcht bei der Bevölkerung, mit wenigen Ausnahmen, akzeptiert ist.

Die Jagdgenossenschaft Alterlangen teilte diese Einschätzung in ihrer Sitzung am 28.02.2018. Auch in Gesprächen mit den örtlichen Landwirten wird wiederholt deutlich, dass durch die Anleinpflcht eine deutliche Beruhigung des Wiesengrundes erzielt wurde. Die örtlichen Naturschutzverbände bekräftigen dies ebenfalls.

#### Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang